



---

## Binnenschiffahrtfunk

### 1. Ship Station Licence

Wer auf einem Rheinschiff Funkanlagen benützt, nimmt am internationalen Binnenschiffahrtfunk teil. Für das Betreiben von Funkanlagen auf den Binnenwasserstrassen Europas braucht es nach dem internationalen Radioreglement und der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk eine Ship Station Licence. Für Schiffe, die in amtlichen schweizerischen Registern eingetragen sind, wird die Ship Station Licence vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ausgestellt. Unter den Begriff Funkanlagen fallen fix installierte und tragbare UKW-Geräte und Radaranlagen.

Handsprechfunkgeräte sind nach der Regionalen Vereinbarung für den Binnenschiffahrtfunk im internationalen Verkehr auf Kleinfahrzeugen nicht zugelassen. Im Sinne einer nationalen Regelung dürfen solche jedoch auf dem schweizerischen Teil des Rheins verwendet werden.

### 2. Umfang der Ship Station Licence

Die Ship Station Licence berechtigt, die im Dokument aufgeführten Funkanlagen zu betreiben.

### 3. Zeitpunkt der Beantragung einer Ship Station Licence

Die Ship Station Licence muss erworben werden, bevor eine Anlage installiert und betrieben wird.

### 4. Voraussetzungen für die Erteilung einer Ship Station Licence

Die Ship Station Licence wird für Schiffsfunkstellen erteilt, die in einem Rheinschiffregister der Grundbuchämter Basel, Liestal oder Rheinfelden eingetragen sind. Schiffe der Kleinschiffahrt können in kantonalen Schiffsregistern eingetragen sein.

### 5. Fähigkeitszeugnisse

Personen, die Funkanlagen auf einem Binnenschiff bedienen, müssen Inhaber des UKW-Sprechfunkausweises für den Binnenschiffahrtfunk oder eines vom BAKOM anerkannten Fähigkeitszeugnisses sein.

Die folgenden Fähigkeitszeugnisse sind für den Binnenschiffahrtfunk auf Schiffen unter Schweizer Flagge ebenfalls gültig:

- Der Eingeschränkte Radiotelefonistenausweis des beweglichen Seefunkdienstes (gültig auf Yachten),
- das Allgemeine Betriebszeugnis für Funkerinnen und Funker (General Operators Certificate, GOC),
- das Beschränkt gültige Betriebszeugnis für Funkerinnen und Funker (Restricted Operators Certificate, ROC),
- das Beschränkt gültige Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Short Range Certificate, SRC) oder
- das Allgemeine Betriebszeugnis für die Sportschiffahrt (Long Range Certificate, LRC)

Die Vorschriften über das Radarpatent sind im Kap. 8 in der " Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV) " der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vom Juni 2010 geregelt.

### 6. Prüfung zum Erwerb des UKW-Sprechfunkausweises für den Binnenschiffahrtfunk

Das BAKOM führt Prüfungen zum Erwerb des UKW-Sprechfunkausweises für den Binnenschiffahrtfunk durch. Informationen zu den Prüfungen sowie Anmeldeformulare befinden sich im Internet unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch).

### 7. Technische Vorschriften

Für Sprechfunkanlagen gelten die Technischen Zulassungsbedingungen der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk. Es muss eine Konformitätserklärung des Herstellers vorliegen.

### 8. Gesuch Ship Station Licence

Die Gesuche für eine Ship Station Licence befinden sich im Internet unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch). Die Meldung kann direkt im Onlineportal ausgefüllt werden oder per E-Mail dem BAKOM zugestellt werden.

### 9. Änderungen im Bestand der Anlagen, Austausch von Anlagen

Jede Änderung im Gerätebestand sowie der Austausch von Geräten müssen dem BAKOM (Online, E-Mail, etc.) mitgeteilt werden.

### 10. Übertragbarkeit der Ship Station Licence

Die Ship Station Licence ist nicht übertragbar; wird ein Schiff verkauft, so muss der bisherige Besitzer seine Ship Station Licence kündigen und der neue Besitzer ein Gesuch einreichen, sofern er das Schiff unter Schweizer Flagge registrieren lässt. Mit dem Einverständnis des bisherigen Halters kann das Rufzeichen, ATIS-Code und MMSI beibehalten werden.

### 11. Dauer und Erlöschen der Ship Station Licence

Die Ship Station Licence erlischt:

- a. bei Verzicht durch den Inhaber
- b. bei Widerruf durch das BAKOM

Die Ship Station Licence ist auf Ende eines Kalenderjahres befristet; ohne Verzicht der Inhaberin erneuert sich die Ship Station Licence automatisch um ein weiteres Kalenderjahr. Der Verzicht kann jederzeit erfolgen und muss dem BAKOM (Online, E-Mail, etc.) mitgeteilt werden.

### 12. Gebühren

Die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG; SR 784.106) sind wie folgt geregelt:

- **Verwaltung von Adressierungselementen**

Für die Verwaltung eines Rufzeichens und einer Kennung im Zusammenhang mit Hochseefunkanlagen beträgt die Verwaltungsgebühr ab dem Jahr nach der Zuteilung jährlich CHF 50.00. **Das BAKOM erhebt die wiederkehrenden Gebühren von CHF 50.00 jährlich im Voraus.** Die im Voraus erhobenen **jährlichen** Verwaltungsgebühren werden beim Verzicht auf ein zugeteiltes Rufzeichen im Zusammenhang mit Hochseefunkanlagen nicht rückerstattet.

- **Zuteilung von Adressierungselementen**

Für die Zuteilung eines Rufzeichens und einer Kennung im Zusammenhang mit Hochseefunkanlagen beträgt die Verwaltungsgebühr einmalig CHF 110.00.

- **Registrierungsgebühr**

Für die Registrierung einer Frequenznutzung beträgt die Gebühr pro Registrierung einmalig CHF 70.00.